



Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte
Association de la coiffure suisse
Associazione dei parrucchieri svizzeri

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 06.07.2023 und zum
Bildungsplan vom 06.07.2023

für

Coiffeuse EBA / Coiffeur EBA

Coiffeuse AFP / Coiffeur AFP

Parrucchiera CFP / Parrucchiere CFP

Berufsnummer 82015

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Coiffeuse EBA / Coiffeur EBA

zur Stellungnahme unterbreitet am 24.03.2025

erlassen durch Coiffure Suisse am
05.05.2025

aufzufinden unter www.coiffuresuiss.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail.....	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>	<i>5</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>	<i>7</i>
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation.....	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	<i>7</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>7</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	<i>7</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>7</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	<i>7</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	<i>7</i>
6.7	<i>Archivierung</i>	<i>7</i>
	Inkrafttreten	8
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen.....	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Coiffeuse / Coiffeur mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 06.07.2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 - 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Coiffeuse/Coiffeur mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 06.07.2023.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

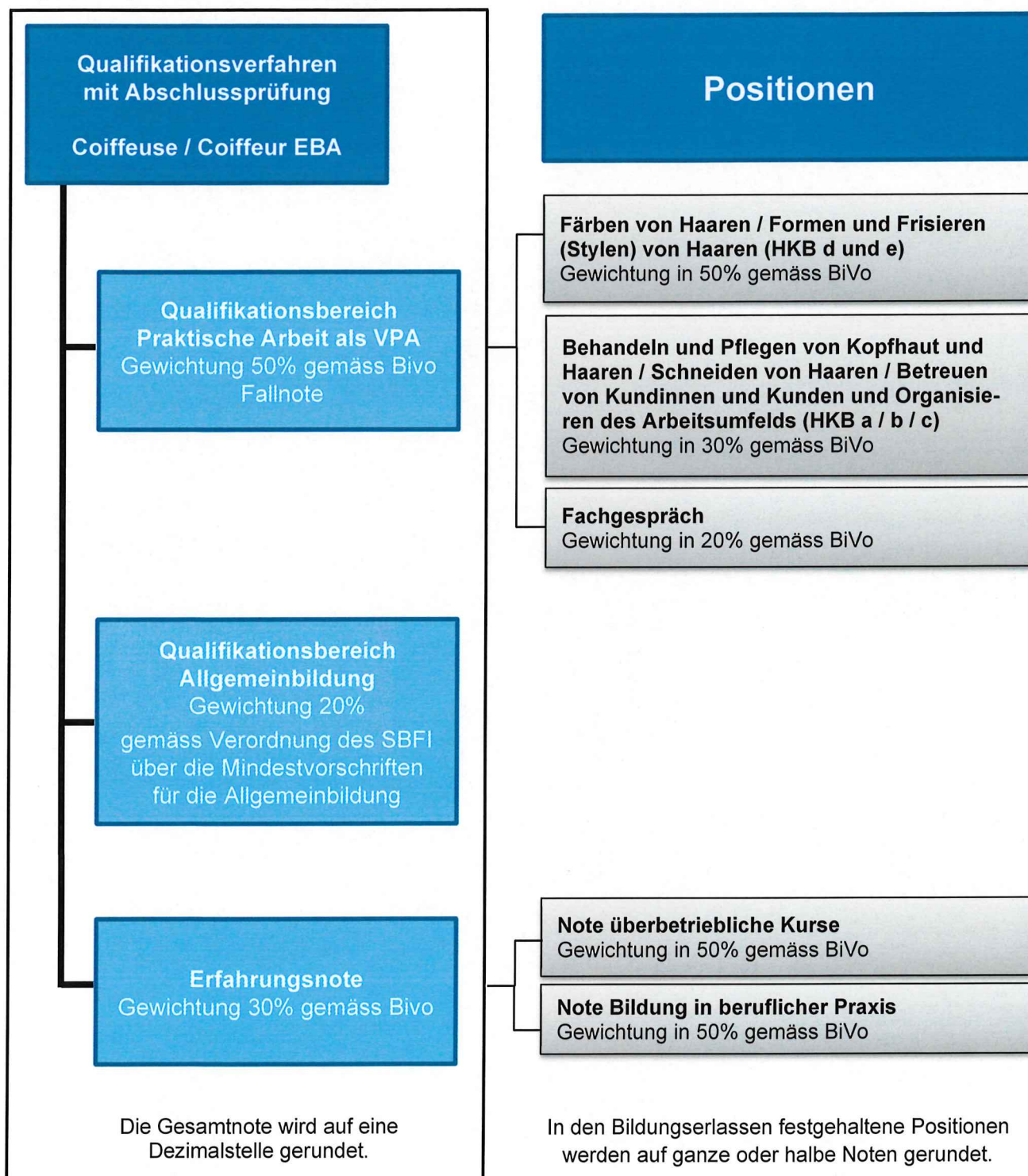
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 6 Stunden und 45 Minuten und findet an einem zentralen Ort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Färben von Haaren Formen und Frisieren (Stylen) von Haaren	50 %
2	Betreuen von Kundinnen und Kunden und Organisieren des Arbeitsumfelds Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren Schneiden von Haaren	30 %
3	Fachgespräch	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Positionen 1-2: Die Positionen 1-2 bestehen aus den folgenden Arbeitsaufträgen:

Auftrag 1	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Farbveränderung	a1: Kundinnen und Kunden durch den Behandlungsablauf im Coiffeur-Betrieb begleiten a2: Kundentermine im Coiffeur-Betrieb verwalten a3: Arbeitsplatz im Coiffeur-Betrieb entsprechend den vereinbarten Dienstleistungen vorbereiten a4: Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeur-Betrieb reinigen und pflegen d1: Farbveränderung der Haare nach Absprache vorbereiten d2: Farbe der Haare nach Absprache verändern d3: Farbe lösen und Haare nachbehandeln e2: Haare mit Hilfe der Bürste föhnen (brushen)	150 Min

Die Kandidatinnen und Kandidaten bereiten sich auf die Prüfung vor, indem sie die Farbveränderung planen und die wichtigen Punkte mit der Ausbilderin/dem Ausbilder besprechen. Sie halten die Parameter und den Ablauf auf dem Farbveränderungsprotokoll und dem Technikblatt fest und geben dieses vor Beginn der Prüfung der Expertin oder dem Experten ab. Während der Prüfung führen sie einen Farbeffekt gemäss ihrer Planung durch. Sie wenden die Strähnentechnik mindestens auf der Hälfte der Haarmasse an. Der Unterschied beträgt mindestens zwei Tonhöhen. Anschliessend nehmen sie einen Farbausgleich/eine Farbanpassung vor. Zum Schluss erklären sie den Expertinnen und Experten die Ausführung des Brushings mit den geeigneten Styling- und Finishprodukten und führen es aus. Das Endergebnis wird anhand des Farbveränderungsprotokolls, des Technikblatt und der Farbkarte überprüft.

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Hinweise:

Die Haarlänge des Models darf maximal Schulterlänge betragen.

Auftrag 2	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Haarschnitt mit Ansatzfärbung	a4: Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeur-Betrieb reinigen und pflegen a5: Den Kundinnen und Kunden Produkte und Hilfsmittel entsprechend den durchgeführten Coiffeur-Dienstleistungen vorschlagen b1: Kopfhaut und Haare shampooen b2: Kopfhaut und Haare pflegen b3: Kopfhaut massieren c1: Haare mit Grundtechniken unter Anleitung schneiden c2: Haare unter Anleitung effilieren d1: Farbveränderung der Haare nach Absprache verändern d2: Farbe der Haare nach Absprache e1: Haare einlegen und frisieren	225 Min

Die Kandidatinnen und Kandidaten bereiten sich auf die Prüfung vor, indem sie den Haarschnitt und die Ansatzfärbung planen und die wichtigen Punkte mit der Ausbilderin/dem Ausbilder besprechen. Sie halten die Parameter und den Ablauf auf dem Farbveränderungsprotokoll und dem Technikblatt fest und geben dieses vor Beginn der Prüfung der Expertin oder dem Experten ab. Während der Prüfung shampooen die Kandidatinnen und Kandidaten die Kopfhaut und die Haare, tragen eine Kopfhautlotion auf und führen eine Kopfhautmassage durch. Dabei empfehlen sie passende Produkte zur Anwendung und erklären die Wirkung. Sie schneiden die Haare gemäss dem vorbereiteten Technikblatt und kombinieren dabei die kompakte und gradierte Form. Den Haarschnitt ergänzen sie mit einer Effilationstechnik. Sie führen zudem eine oxidative Ansatzfärbung mit einem Farbausgleich aus, legen die Haare ein und frisieren sie in die passende und geplante Frisurenform.

Hinweise:

Die Kandidatinnen und Kandidaten legen den Arbeitsablauf mit der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner fest.

Der Haarschnitt des Modells darf nicht länger sein als Schulterhöhe.

Position 3: Fachgespräch

Auftrag	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Fachgespräch	Alle HKB	30 Min

Im Rahmen des Fachgesprächs mit Expertinnen und Experten vertiefen die Kandidatinnen und Kandidaten einzelne Aspekte der praktischen Arbeit. Dabei zeigen sie, dass sie ihr Wissen in einem beruflichen Kontext anwenden können. Sie erklären den Expertinnen und Experten ihre Vorgehensweise, reflektieren sie und skizzieren mögliche Alternativen. Der erste Teil des Fachgesprächs bezieht sich auf Position 1 der praktischen Arbeit, der zweite Teil auf Position 2.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Sie besteht aus zwei Teilen:

1. Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 4 Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.
2. Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 3 benoteten Kompetenznachweisen.

Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Coiffeuse EBA und Coiffeur EBA treten am 5. Mai 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

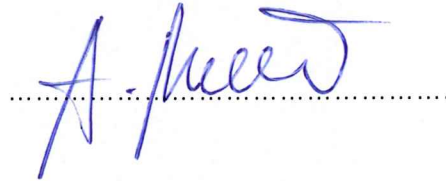
Bern, 6. Mai 2025

Coiffure Suisse

Damien Ojetti
Zentralpräsident



Anita Mitrovic
Leiterin Kommission B&Q



Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 24.03.2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Coiffeuse EBA und Coiffeur EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Coiffure Suisse
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Coiffeuse EBA / Coiffeur EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch